Der Kinderschutzbund
Bundesverband

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Datum: 22.05.2026

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Kalckreuthstraße 4
10777 Berlin
Tel (030) 21 48 09-0
E-Mail info@kinderschutzbund.de
www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!
Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

Der Kinderschutzbund
Bundesverband

Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Der Kinderschutzbund Bundesverband begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt ausdrücklich. Mit dem Gesetz wird der politische Wille deutlich, digitale Gewalt auch im deutschen Straf- und Zivilrecht wirksam zu verankern und bestehende Schutzlücken zu schließen. Insbesondere bewertet der Kinderschutzbund positiv, dass neue Gewaltformen wie bildbasierte sexualisierte Gewalt oder digitale Überwachung erstmals ausdrücklich erfasst werden und Betroffene zivilrechtliche Ansprüche leichter geltend machen können.

Bereits in seiner Stellungnahme zum Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt aus dem Jahr 2022 hat der Kinderschutzbund darauf hingewiesen, dass digitale Gewalt insbesondere für Kinder und Jugendliche gravierende Folgen haben kann und gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Der nun vorgelegte Entwurf greift wichtige Aspekte auf und stellt einen bedeutenden Schritt für einen besseren Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Betroffenen dar. Gleichwohl sieht der Kinderschutzbund an mehreren Stellen Ergänzungs- und Konkretisierungsbedarf.

Allgemeine Bewertung

Digitale Gewalt betrifft Kinder und Jugendliche in besonderem Maße. Digitale Räume sind zentrale Lebens- und Entwicklungsräume junger Menschen. Gewalt- und Grenzverletzungen im digitalen Raum wirken sich daher unmittelbar auf ihr psychosoziales Wohlbefinden, ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihre Teilhabe aus. Die Reichweite, Persistenz und schnelle Verbreitung digitaler Inhalte führen dazu, dass Gewaltfolgen für Minderjährige häufig besonders schwerwiegend und langfristig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Gesetz sowie in dessen Anwendung ausdrücklich berücksichtigt wird.

Zu den einzelnen Regelungen

Gesetz gegen digitale Gewalt

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

Der Kinderschutzbund plädiert für eine offenere Formulierung der Vorschrift, damit auch technische Konstellationen wie die Anbindung eigener Server über Standleitungen vom Anwendungsbereich umfasst werden. Der Gesetzestext sollte technologieneutral ausgestaltet sein, um zukünftigen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Zu § 2

Der Kinderschutzbund fragt sich, wie lange Verfahren zur Auskunftserteilung über Daten in der Praxis dauern werden. Gerade bei Minderjährigen ist schnelles Handeln entscheidend, um eine weitere Verbreitung rechtsverletzender Inhalte zu verhindern und Betroffene effektiv zu schützen.

Der Kinderschutzbund plädiert vor diesem Hintergrund dafür, dass Verfahren, die minderjährige Betroffene betreffen, besonders beschleunigt durchgeführt werden müssen. Denkbar wäre etwa die gesetzliche Festlegung einer Frist, innerhalb derer spätestens ein erster gerichtlicher Termin oder ein schriftliches Verfahren eingeleitet werden muss.

Zu § 2 Abs. 2

Der Kinderschutzbund sieht die Gefahr, dass Diensteanbieter zur Umsetzung der Auskunftsersuchen künftig umfangreiche personenbezogene Daten ihrer Nutzer*innen erheben und speichern müssten. Dies steht im Spannungsverhältnis zu dem im Referentenentwurf ausdrücklich benannten Grundsatz, dass strafrechtlich nicht relevante Meinungsäußerungen in einem demokratischen Rechtsstaat möglichst anonym bleiben sollen.

Der Weg, Identitätsdaten wie Name, Geburtsdatum oder Anschrift nicht bei den Diensteanbietern selbst, sondern bei einer verlässlichen Drittstelle zu hinterlegen – etwa über die EUDI-Wallet oder vergleichbare Trusted-Third-Party-Modelle – erscheint dem Kinderschutzbund daher sinnvoll und vorzugswürdig.

Darüber hinaus möchte der Kinderschutzbund darauf hinweisen, dass mit einer solchen gesetzlichen Regelung zwingend medienpädagogische Angebote geschaffen, gefördert und finanziert werden müssen. Minderjährige müssen darüber aufgeklärt werden, welche Bedeutung die Sicherung von IP-Adressen und Portnummern für die Rechtsdurchsetzung hat und welche zeitlichen Grenzen dabei bestehen.

Zu § 4

Der Kinderschutzbund weist auf die besondere Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen hin. Bereits eine vermeintlich begrenzte Verbreitung – etwa innerhalb eines Klassenchats – kann für betroffene Kinder und Jugendliche erhebliche Auswirkungen haben. Daher plädiert der Kinderschutzbund dafür, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass bei der Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kindliche Belange besonders zu gewichten sind und die Rechtsprechung dies entsprechend berücksichtigen muss.

Zu § 4 Abs. 1

Der Kinderschutzbund begrüßt die rechtliche Möglichkeit zum Sperren von Nutzerkonten sehr, befürchtet allerdings, dass Nutzer*innen über die Erstellung neuer Konten ungehindert weitere Straftaten begehen. Daher sollten nicht nur alle dem Diensteanbieter bekannten Konten eines*r Nutzers*in gesperrt werden können, sondern auch neu angelegte Konten des*derselben Nutzers*in. Dies sollte zudem plattformübergreifend innerhalb eines Unternehmens gelten, beispielsweise für verschiedene Plattformen eines Anbieters wie Facebook und Instagram im Meta-Konzern.

Zu § 4 Abs. 4

Den vorgesehenen Richtervorbehalt bei der Sperrung von Nutzerkonten begrüßt der Kinderschutzbund grundsätzlich. Gleichzeitig sieht er die Notwendigkeit eines verstärkten Ausbaus von Fortbildungsangeboten für Richter*innen im Bereich digitale Gewalt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Gerichte personell und zeitlich ausreichend ausgestattet sind, um ein erhöhtes Fallaufkommen in diesem Bereich zügig bearbeiten zu können. Effektiver Schutz setzt eine schnelle gerichtliche Bearbeitung voraus.

Zu § 9

Die Regelung zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten begrüßt der Kinderschutzbund ausdrücklich. Sie stellt einen wichtigen Schritt dar, um Diensteanbieter mit Sitz außerhalb der Europäischen Union rechtlich wirksam zur Verantwortung ziehen zu können.

Strafgesetzbuch

Zu § 184b Abs. 1 Nr. 3 sowie § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E

Der Kinderschutzbund befürwortet ausdrücklich die Ergänzungen in beiden Normen um den Begriff des „wirklichkeitsnahen Geschehens“. Gleichzeitig plädiert er dafür, den Tatbestand um die Begriffe „fiktiv“ sowie „scheinbar fiktiv“ zu erweitern. Dadurch könnten zum einen schriftliche Darstellungen, zum anderen Illustrationen, Zeichnungen oder Bildmaterial erfasst werden, die zwar auf den ersten Blick nicht real erscheinen, tatsächlich aber auf realem Bildmaterial beruhen können und technisch manipuliert wurden.

Zudem sieht der Kinderschutzbund die Gefahr, dass der Straftatbestand umgangen werden könnte, wenn KI-generierte Inhalte bewusst als solche gekennzeichnet werden oder qualitativ minderwertig erzeugt werden, sodass sie nicht mehr als „wirklichkeitsnah“ gelten. Daher sollte in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden, wie der Begriff „wirklichkeitsnah“ auszulegen ist.

Zu § 184k StGB-E

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich, dass das unbefugte Erstellen von Bildaufnahmen strafrechtlich erfasst werden soll. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass auch Fälle erfasst werden sollten, in denen eine Person zunächst in die Herstellung einer Aufnahme eingewilligt hat, später jedoch deren Löschung verlangt und dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird.

Zu § 184k Abs. 1 Nr. 4-E

Der Kinderschutzbund plädiert für die Verwendung eines zukunftsfesteren Begriffs als „Computerprogramm“, um sicherzustellen, dass die Norm nicht durch technische Entwicklungen oder neue Formen künstlicher Intelligenz unterlaufen werden kann.

Zu § 184k Abs. 2 StGB-E

Neben Bildaufnahmen, die die Nacktheit einer Person zeigen, sollten auch Aufnahmen erfasst werden, die Personen leicht bekleidet oder in transparenter Kleidung darstellen. Gerade bei Kindern und Jugendlichen können solche Aufnahmen sexualisiert verbreitet und missbräuchlich verwendet werden.

Zu § 201b StGB-E

Das Schließen bestehender Regelungslücken bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichwohl sieht der Kinderschutzbund bislang noch kein vollständig konsequentes und lückenloses Schutzkonzept, das sich umfassend am Persönlichkeitsrecht, am Recht am eigenen Bild sowie am Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung orientiert.

Zu § 201b Abs. 1 StGB-E

Die Ergänzung des Straftatbestands befürwortet der Kinderschutzbund ausdrücklich. Allerdings sollte bei Minderjährigen der Maßstab dafür, wann das Ansehen einer Person erheblich geschädigt wird, strenger ausgelegt werden als bei Erwachsenen.

Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerabel, weil sich die Folgen digitaler Veröffentlichungen aufgrund ihrer dauerhaften Verfügbarkeit und Wiederverbreitung über viele Jahre oder sogar lebenslang auf ihre Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe auswirken können.

Fazit

Der Kinderschutzbund Bundesverband begrüßt den Referentenentwurf insgesamt als wichtigen Schritt für einen besseren Schutz vor digitaler Gewalt. Besonders positiv bewertet er die ausdrückliche Berücksichtigung neuer digitaler Gewaltformen sowie die verbesserten Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung.

Gleichzeitig muss der besondere Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen noch konsequenter berücksichtigt werden. Dies betrifft sowohl die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen als auch deren praktische Umsetzung. Notwendig sind insbesondere beschleunigte Verfahren, kindgerechte Maßstäbe bei der Bewertung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie eine nachhaltige Förderung medienpädagogischer Präventions- und Unterstützungsangebote.

Digitale Gewalt ist keine Randerscheinung digitaler Kommunikation, sondern eine erhebliche Gefährdung für die Entwicklung, Sicherheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Entsprechend entschlossen muss ihr gesetzlich begegnet werden.